

## **Kurtze Anzeige Des Ungrundes, Der vorgeschützen Beschwerden aller Reichs-Stände, In des K. Hoff-Raths Verfahren Gegen Den Herrn Herzog zu Mecklenburg**

[S.l.], [ca. 1729]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833649841>

Druck Freier  Zugang



4(a)

Kurze  
Anzeige

Des  
Ingrundes,

Der vorgeschützten Beschwerden aller  
Reichs-Stände,

In des  
K. Hoff-Raths Verfahren

Gegen  
Den Herrn Herzog  
zu Mecklenburg.



67

1511  
1511

1511



1511

1511

1511

1511





scheinet die / wegen der Mecklenburgischen Rechts, Anliegenheit und gegen das darinn ohnlängst publicirte Reichs Hoff: Rath's Conclusum von Engel: oder vielmehr Cuhre Braunschweigischen Ministerio geschehene Bewegung/ Einsicht / Aufdeutung und ganz ungegründete Vorstellung/ aller Orthen / bevorab aber auff dem Reichs: Tag / umb die dorten befindlichen Gesandtschaften in Irrthum zu verleiten / desto verwunderlicher und unbegreiflicher wenn ( wie in Facto gegründet / und nöthigen Falls / kann bewiesen werden ) bestrachtet wird.

Pro Primo. Daß Kayserliche Majestät auf des Hannoverschen Hoffes vielfältiges Ansuchen / die erste Sequestrations Execution, wieder den ungehorsamen Herren Herzog von Mecklenburg verhänget habe.

Pro Secundo. Daß von Seiten dieses Hoffes Kayserlicher Majestät weiters / und so gar zur Achts Erklärung wieder Ihn/ den Herren Herzogen / vielfältig angegangen worden.

Pro Tertio. Daß eben diesem Hoff ganz recht gewesen / daß durch den Kayserlichen Reichs: Hoff: Rath / Ihm / dem Herrn Herzog / die Regierung seiner Lande abgenommen / und dieselbe von der verordneten Commission, im mittelft besorget worden.

Ueber dieß ist bekandt

Pro Quarto. In was bedrohlichen Terminis, viel ermeldeter Herr Herzog / in denen an Kayserliche Majestät zum öfftern erlassenen Schreiben/ ganz ungeschueet sich dahin vernehmen lassen / daß Er der Landes Fürstl. Regierung (dafern Er sich im Besitz seiner Lande wiederumb sehen würde) darzu zu mißbrauchen Willens sey / umb dieselige/ so ihre Zuflucht zum Kayserlichen Reichs: Hoff: Rath genommen / und denen / ohne Verletzung der Gerechtigkeit / Kayserlicher Schutz nicht

nicht hat können versagt werden / mit Galgen und Schwerdt anzusehen.

Pro Quinto. Wann nun / bey solcher der Sachen Bewandnuß / noch ein weit gelinders Mittel / gegen den verstockten Ungehorsam des Herrn Herzogs zu Mecklenburg vorgekehret worden / als wohin der Chur-Braunschweigische Hoffehedem angetragen hat.

Pro Sexto. Wenn auch in der That hierinn / falls nichts anders beschehen ist / als die dem Herrn Herzoge schon vorhin benommene / und demselben / so lange als Er in seiner Hartnäckigkeit verharren wird / ohnmöglich einzuräumende Landes Regierung / wegen der auf die Commission aufgehenden unerschwinglichen Kosten / von ihr der Commission, auf des widerspenstigen Herrn Herzogs unschuldigen Bruders und nächsten Anwartern der Mecklenburgischen Reichs-Lande.

Pro Septimo. Bloß provisorio modo zu transferiren / mithin

Pro Octavo. Diesen / den Bruder / in jener der Commissions-Stelle / ein-tretend zu machen. Und

Pro Nono. Wann endlich dem von der Regierungs-Verwaltung nur suspendirten Herzoge die Ehre noch alleweile offen bleibt / so bald Er sich Kayserlichen Aus-Spruch geziemend unterworfen haben wird / zur Regierung anwiederumb zu gelangen : So ist einmahl nicht wohl zu begreifen möglich / wie der Kayserliche Reichs-Hoff-Rath / da Er / auf die Instantz des Chur-Hannoverschen Hoffes / oft mentionirten Herren Herzog der Regierung seiner Lande entsetzet / und selbe der Executions-Commission übertragen hatte / recht gethan : Nunmehr aber / da Er / zur Ersparung der Unkosten und zur Erleichterung dieser Reichs-Lande / von der sie bedruckenden schweren Executions-Last / die Regierung auf den unschuldigen Bruder / und nächsten Anwarter / wie gemeldet / bloß provisorio modo übertragen / und die conservatoria auff diejenige / auff welche Sie / nach denen Reichs-Gesetzen / zu stellen sind / nemlich auf die Creys ausschreibende Chur und Fürsten eingerichtet hat / die Schrancken seines Gerichts-Zwangs überschritten haben sollte ? Es legen vielmehr die wieder eben dieses / so gerecht / als in der offenbahrsten Billigkeit / gegründetes Reichs-Hoff-Raths Conclusum Chur-Hannoverscher Seite geführte Klagen / ganz klar an den Tag / wohin / in dieser gangen

ganzen Sache / gedachten Hoffes Absichten abzielen dörfften / und  
bestättigen den Argwohn / daß man unterm Vorwand der anders  
nicht zu tilgenden Commissions-Kosten / sich wenigst eines Theils/  
wo nicht des ganzen Landes / zu bemeistern gesucht habe / und an-  
noch suche. Wie denn in einem neuligen Schreiben / des Chur-Han-  
noverschen Ministri, Huldensbergs, an die Kayserliche Commission,  
der Antrag auf eine solche Abt / wegen der dem Chur- und Fürstli-  
chen Hause Braunschweig-Lüneburg / vor beständig einzuräumende  
Protection, geschiehet / nach welcher die Mecklenburgische Ritter-  
schafft / in einem immerwährenden Abhang von ermeldeten Chur-  
und Fürstlichen Hause seyn würde. Gleichwie aber ein solcher An-  
trag denen Reichs-Constitutionen keines weges gemäß ist; also haben  
auch Kayserliche Majestät demselben die Hände ohnmöglich diethen  
können / dahero denn umb so mehr zu verwundern ist / wie man  
Englischer, oder vielmehr Chur-Hannoverscher Seite / nachdem man  
vorhin wieder den Herzog zu Mecklenburg weit stärkere Zwangs-  
Mittel eingerathen hatte / anigo / bey dem ergriffenen gelinden Mittel  
und Wege / in, und ausserhalb des Römischen Reichs / als ob des  
rer Reichs, Stände Freyheiten dadurch gekränckel würden / zu  
schreyen Anlaß nehmen mögen?



Einige

# Einige P U N C T A

Vorüber vom Herrn Verfasser des so rubricirten Ungrundes der vorgeschützten Beschwerden, in  
Causa Mecklenburgs, mehrere Erläuterung erfordert werden möchte:

**S** ist / vor einiger Zeit / eine so rubricirte kurze Anzeige des Ungrundes der vorgeschützten Beschwerden aller Reichsstände / in des Reichs Hoff Raths Verfahren / gegen dem Herzog von Mecklenburg / zum Vorschein gekommen. Nun ist man dem Verfasser in so weit vor seine Müheverwaltung verbunden / als seine Absicht etwa gewesen / von dieser wichtigen und jedermanns Aufmerksamkeits erweckenden Materie / dem Publico mehrere Erläuterung zu geben / als man davon bisher / aus denen Resolutionen des hochpreisslichen Reichs Hoff Raths und andern zum Druck gekommenen Passibus Actorum schöpfen können. Jedoch wäre zu wünschen / daß der Verfasser von dem angeführten Beschwerden aller Reichsstände / als deren Inhalt noch nicht public worden / mehrere Nachricht mittheilen / und sich auch im übrigen in seiner allzukünftigen Anzeige in Facto & Jure, ausführlicher vernehmen lassen wollen / angesehen nicht zu leugnen ist / daß in denen bishero / durch den Druck ans Licht gekommenen Mecklenburgischen Actis, nicht alle Umstände / mit demjenigen harmoniren wollen / was der Verfasser angeführt hat / wie denn auch einige von Ihm als unstreitig supponirte Principia Juris Publici, reiffere Erwegung zu erfordern scheinen / dannhero man / zu besserer Erläuterung der Sache / folgende Dubia demselben geziemend eröffnen und weitem Beliebigen Unterricht erwarten / vorhero aber noch anführen wollen / daß man alles / was er von der Absicht und Demarchen des Hannoverschen Hoffes erwehnet hat / als eines *privati adjudicator* übersteigend / vorbey gehe / und dergleichen Asserta, wie in seiner kurzen Anzeige / sonderlich zu Anfangs und Ende / befindlich sind / nicht ohne anführende Ursache

Ob seiner Wissenschaft oder Vermuthung / bloßhin zu hazardiren Bedenken trage / massen die heutige Welt ( es komme nun solches heraus vom Genio Seculi, oder daß man etwa schon gewiziget worden ) nicht leicht gläubig ist / sondern gerne zu wissen pflegt / worauf sich dasjenige / so avanciret wird / gründe / und ob es ad Classen der zuverlässigen / oder wenigstens wahrscheinlichen ; oder aber der nicht erwiesenen noch gläublichen / auch wohl gar ungegründeten Assertorum gehörig sey ?

## THESIS. I.

Daß Kayserliche Majestät auf des Hannoverischen Hoffes vielfältiges Ansuchen / die erste Sequestrations-Execution, wieder den ungehorsamen Herzog von Mecklenburg verhänget habe.

*Ad Thes. Primam.* Laut der / vor ungefehr Jahres Frist in Druck gekommenen Decisionum in Cauſa Mecklenburgica, ist am 21. Augusti 1716. das allbereit vorhin erkandte *Kayserliche Conservatorium vor die Stadt Rostock* / an die Commissions - Höffe dahin ausgefertiget worden / daß selbige die Stadt / bey denen ihr zustehenden Juribus, mit allem Nachdruck conserviren / und darneben / daß weder die vorige Regierungs-Form verändert / noch sonst der Stadt Magistrat und dero Bürgerschaft / auf andere ungebührliche Art und Weise / beschwehret werden möchten / veranstalten sollten. Am 22sten October 1717. ergieng ein *Rescriptum Excitatorium* an die Commissions - Höffe und wurde zugleich / sub eodem dato, Ihro Königl. Majestät von Groß-Brittannien / und des Herrn Herzogs zu Braunschweig, Wolfenbüttel Durchl. auch zu Conservatoren der Mecklenburgischen Ritterschafft bestellet / damit Sie des Landes Vertrag handhaben ; die Kayserliche Erkenntnisse und Resolutiones vollziehen / und die im Lande verhandene Ruffen delogiren solten. Am 7ten January 1719. erfolgte ein abermahliges *Excitatorium*, mit dem Inhalt : Daß Ihro Kayserliche Majestät zu denen *Conservatoribus*, als vornehmen Säulen und Ständen des Reichs / das feste Vertrauen setzet / Sie auch hiemit aufs nachdrücklichste ermahnet haben wolten / nunmehr in conformität / der Ihnen am 22sten October 1717. aufgetragenen Kayserlichen Commission, in liquidis die Execution, in illiquidis aber / die angeordnete Untersuchung zu befördern. Jam queritur, wie diese wiederholte Excitoria und nachdrückliche Ermahn-

Ermahnungen zu Vollstreckung der Execution, damit übereinkomme / daß  
Ihro Kayserliche Majestät / wie der Verfasser schreibt / auf des Hannoverschen  
Hoffes vielfältiges Ansuchen / die Execution verhänget hätten?

## THESIS. II.

Daß von Seiten dieses Hoffes / ihro Kayserliche Majestät weiter/  
und so gar zur Achts-Erklärung / wieder Ihn den Hrn. Herzog / vielfältig  
angemahnet worden.

*Ad Thes. Secundam.* Hier würde nöthig seyn Erläuterung zu haben/  
aus welchen angeführten Motiven, und in welchen Terminis, Ihro Kayserlichen  
Majestät solcher Antrag geschehen / vornemblich aber / ob allerhöchst  
deroselben von dem Hannoverschen Hoffe vorgeschlagen worden zum Achts-  
oder Privations-Proceß, ohne Vorwissen / Einraht und Bewilligung  
der Reichs-Stände / zu schreiten? Und denn dieses scheint wohl allerdings  
das haupt Momentum zu seyn.

## THESIS. III.

Daß eben diesem Hoff ganz recht gewesen / daß / durch den  
Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath / Ihme / dem Herzogen / die Regierung  
seiner Lande abgenommen / und dieselbe / von der verordneten Commission,  
unmittelst besorget worden.

*Ad Thes. III.* Diese Thesis hält zwey Membra in sich / nemlich: 1.) Daß  
der hochpreifliche Reichs-Hoff-Rath des Hrn. Herzogs zu Mecklenburg  
Durchl. die Regierung dero Lande abgenommen / und dieselbe von der Com-  
mission unmittelbar besorget worden. 2.) Daß solches dem Hannoverschen Hoffe  
ganz recht gewesen; Nempe animum aulae betreffend / ist eine Erläuterung  
nöthig; ob Autor mißbillige / daß die Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen  
Häuser / nach wiederholter Instantz, der Ihnen aufgetragenen Commission  
sich unterzogen / oder was Er sonst vor Ausstellungen habe? Item wor-  
auf sich dieselben gründen / und in welche der obbemeldeten Classen sie gehören?  
Unbelangend das erste Membrum wäre guth das Reichs-Hoff-Raths  
*Conclusum* anzuzeigen / wodurch dem Hrn. Herzog die Landes-Regie-  
rung abgenommen worden, Man hat nicht ermangelt / in obgedachten  
Decisi-

Decisionibus imperialibus fleißig darnach zu suchen / noch zur Zeit aber / davon nicht das geringste / sondern nur folgendes gefunden / daß laut Kayserlicher Rescriptorum von 22ten Octobr. 1717. und 3ten Jan. 1719. die Commission blosserdingß auff die zwischen dem Herrn Herzogen und seiner Ritter- und Landschafft / bey dem Reichs-Hoff-Rath / in Rechtfertigung befangene Punkte gerichtet gewesen / vergestalten / daß die Hrn. Conservatores das schon in re judicata beruhende Urtheil: mäßig exequiren; die noch nicht erörterte *Puncta* aber untersuchen / und gleichfalls zur Kayserlichen *Decision* proponiren solten. Von der Landes-Regierung / und daß solche dem Hrn. Herzoge / auff ein oder andere Art benommen seyn sollte / ist nichts darinn befindlich. Vielmehr besaget das Kayserl. Rescript vom 3ten May 1719. das Gegentheil / als worin nicht nur die Einräumung der Residenz Schwerin an den Hrn. Herzogen mit Ausziehung der Creysz-Miliz verfügt / sondern auch wörtlich enthalten / was massen die Kayserl. *Intention* keines wegess sey / daß die Justiz und Regierung in dem Mecklenburgischen Landen / nicht mehr / nach wie vor / in des Herzogen Namen geführet werden solle / als worvon in denen *Commissoriis* nichts befindlich sey? Eben dieses wird auch am 28. Julii 1719. Occasione eines Commissarißchen Berichts / die Stadt Rostock betreffend / declariret / nemblich / daß die / wegen der Stadt ergangene *Mandata* und *Paritoria* nichts als das *ius praesidii & venationis* beträffe / welche 2 Stücke denen H. Conservatoribus ad exequendum aufgegeben worden / und sich auff andere *Jura*, als zum Exempel *Residentiarum* und *transferirung* der *Dicasteriorum*, nicht extendiren ließen / weilien selbige niemahlen in lite gewesen. Am 23. Apr. 1720. ist der *Commission* rescribiret worden / sich der zur *Commission* nicht gehörigen Sachen nicht zu unterziehen / sondern diese an J. Kayserl. Majest. zu verweisen; Hingegen wird Er / der Herr Herzog / von Kayserl. Majest. wie ipsissima verba sonant, Reichs-Väterl. erinnert / vermöge der Ihme gebührenden Landes-*Superioritet*, einen öffentlich allgemeinen Land-Tag / an gehörigen Orth / nach alten Gebrauch / förderfamst auszuschreiben und zu halten / diesem nach zu veranlassen / damit die vorhandene Landes-Gravamina, denen reversalien und Erb-Verträgen auch Recht und Billigkeit gemäß / erlediget und abgethan / hingegen in denen Mecklenb. Landen eine vollkommene Ruhe und behörige Ordnung retabliret und befestiget werden möchten. Am 19. Aug. 1727 erging ein Kayserl. Rescript an den Hr. Herzog / das Justiz-Wesen betreffend / nemblich den Lauff der Justiz / denen Reichs-Satzungen und Landes-Verfassungen gemäß / daselbst zu reintegriven und zu befördern; dergleichen Rescripta an den Hrn. Herzog noch

B

mehrere.

mehrere e. g. vom 11. Sept. 1724. sich finden/ darinnen sie erinnert worden/ bey  
dero Collegiis und Dicasteriis Landes-Herrl. Verfügung zu thun. Daß J.  
Kaysrl. Majest. ermeldeten Hr. Herzog/ währendder Commission, noch allezeit  
als Regenten seiner Lande angesehen und geachtet haben; scheineth auch fer-  
ner daraus unwidersprechlich zu folgen/ weil sie in dero allergnädigsten Resolu-  
tion über die Mecklenb. Gravamina von 19. Octob. 1724 eben solches/ daß nem-  
lich der Hr. Herzog noch würcklich Landes-Regente sey/ allenthalben  
zum Grunde setzen/ und hochermeldeten Hrn. Herzog alles gerechtst anwei-  
sen/ die Landes-Regierung/ nach Inhalt der Reichs-Satzungen/ auch  
Landes-Verfassung/ Reversalien und Privilegien zu verwalten/ welchem  
allen nach eine mehrere Bestärkung des Membr. 1) vom Hrn. Verfasser aller-  
dings desideriret werden dürffte.

#### THESIS. IV.

Daß viel ermeldeter Herzog/ in denen an Kayf. Maj. zum öfftern erlassenen  
Schreiben/ ganz ungeschueet sich dahin vernehmen lassen/ daß Er der Landes  
Herrl. Regierung (dafern er sich im Besiz seiner Lande wiederum sehen würde) dara-  
zu zu mißbrauchen willens sey/ umb dieselige/ so ihre Zuflucht zum Kayserl. R.  
Hoff-Rath genommen/ und denen ohne Verletzung der Gerechtigkeit/ der Kayf.  
Schutz nicht hat können versaget werden/ mit Galgen und Schwerdt anzusehen.

Ad Thes. IV. Des Hrn. Herzogen Conduite zu beurtheilen lässet man densel-  
bigen über/ welchen solches/ denen Reichs-Satzungen nach/ zukömmt.  
Wer diese sind/ davon wird man dieseitige unmaaßgebl. Gedancken in folgen-  
den eröffnen/ auch dem Verfasser verbunden seyn/ wenn er selbige/ da sie fehlsam  
wären/ zu rectificiren sich die Mühe geben würde.

#### THESIS. V.

Daß bey solcher Bewandniß/ noch ein weit gelinders Mittel/ gegen den  
verstockten Ungehorsam des Herzogs von Mecklenb. vorgekehret werde/ als wo-  
hin der Chur-Braunschw. Hoff ehemals angetragen hat.

Ad. Thes. V. Ob es Respectu des Hr. Herzogen das gelindeste Mittel sey/ will  
man dahin gestellt seyn lassen. Queritur: Ob das Mittel Reichs-Constitu-  
tions-mäßig und dem Meckl. Hoch-Fürstl. Hause und Landen/ wie auch Kayf.  
Maj. und dem Reich/ am rathsamsten und nützlichsten sey? Ueber welche wichti-  
ge Considerationes man sich keines Judicii anmassen/ sondern solches höherer  
Einsicht überlassen will.

Thesis.

## THESIS. VI.

Daß in der That hierin falls nichts anders geschehen ist / als die dem Hrn. Herzoge schon vorhin benommene / und demselben so lange als Er in seiner Hartnäckigkeit verharren wird / unmöglich einzuräumende Landes-Regierung (wegen der auf die Commission aufgehenden unerschwinglichen Unkosten) von ihr / der Commission, auf des wiederspenstigen Herzogs unschuldigen Bruder und nächsten Anwartern der Mecklenb. Landen zu transferiren.

*Ad Thes. VI.* Dieser Articul hält verschiedene wichtige Momenta in sich / die sämptl. Attention verdienen. 1) Wird wiederhohlet / daß dem Hr. Herzogen die Landes-Regierung schon vorhin benommen gewesen / worüber / wie vor gedacht / mehrere Information erwartet wird. 2) Heisset es / daß besagte Regierung *Duci*, so lange er in seiner Hartnäckigkeit verharren werde / ohnmöglich einzuräumen sey / so wiederumb darauff ankömmt / ob der Hr. Herzog der Regierung *priviret* worden? Denn / ohne vorgängige *Privation*, keine wieder Einräumung geschehen kann. Auch fraget es sich / durch welches Richterl. Decisum dessen Hartnäckigkeit / Rechtl. und Reichs-Sakungs-mäßiger weise untersucht / und der Privation werth erkannt worden. 3) Wird angeführet / das unerschwingliche Kosten auf die Commission ergangen. Hier ergeben ober allegirte Acta, daß anfangs die Commission mit einem ziemlichen Corps, zu delogirung der auf etliche 1000. Mann angewachsenen Ruffischen und Mecklenb. Miliz ins Land gerücket / so nachgehends / als es so vieler Mannschafft nicht mehr bedurfft / auff eine geringere Anzahl / und biß zu 1200. Mann *reduciret*. Was deren Unterhalt gekostet / weiß man so genau nicht / mehr erwehnte gedruckte Decisiones aber zeigen / daß die Anzahl von Kayserl. Majest. determiniret worden; wie denn auch / der Verpflegung halber von allerhöchst dero selben / gemessene und Zweifels ohne billige und dem Lande nicht zu gravirliche Versehung geschehen ist. Was die Subdelegation im übrigen jährlich vor Kosten erfordert / davon hat man keine weitere Nachricht erhalten / als daß in einem gewissen in Französischer Sprache zum Vorschein gekommenen p. Memoria gesagt wird / daß selbige sich auf <sup>m</sup><sub>23</sub> Reichsthl. und darüber jährlich belauffen / welches wohl vom Anfang der Commission (da notoriè mehr subdelegati als nachgehends adhibiret worden) zu verstehen seyn / und die zuverlässige Bewandniß / aus denen / dem vernehmen nach / nunmehr nach Wien eingesandten Administrations-Rechnungen / erscheinen wird. Zufolge R. Hoff-Raths Conclufi vom 11. May a. c. soll nun künfftig der Herr Administrator haben <sup>m</sup><sub>27</sub> Reichsthl. zur Hoff- Staat nöthige Naturalien. Die Ihre Durchlaucht.

laucht. laut gedachten Conclufi, zugeordnete auch sonst unumbgängliche nöthige Räte und Subalternen werden auch mit zureichigen Salarien versehen werden müssen. Queritur: Ob diese Summen nebst andern / bey Expedition Publiquer und Regierungs-Geschäften / unvermeidlichen Speesen, ein geringer quantum als <sup>m</sup> Reichsth. erfordern werde? Das vierdte und letztere Membr. Art. VI. betrifft die Regierung auf Ducis Hrn. Bruder / als nächsten Agnaten, davon Art. VIII. ferner Meldung geschehen wird.

## THESIS. VII.

Daß nichts anders beschehen als die Regierung bloß provisorio modo zu transferiren.

*Ad Thes. VII.* Diese wenige Worte erfordern ein reiffes Nachdenken / und berühren eine Frage / deren Erörterung man sich nicht arrogiren / sondern nur bemühet seyn wird / den eigentlichen Statum Causæ deutlich vorzustellen / und alsdenn / nebst Anführung einiger hieher gehörigen Passuum, aus denen Reichs-Gesetzen / die vorhandene Dubia zu eröffnen / darüber man weitem Unterricht zu haben wünschet. Der Status Causæ bestehet nun keines wegcs darinnen / ob Ihro Kayserl. Majestät beschaffenen Umständen nach / einen Reichs-Stand seiner Landes-Regierung provisorio modo, oder auf eine andere Artz priviren können / als welches hoffentlich niemand läugnen / noch des allerhöchsten Ober-Haupts Reichs-Satzungs-mäßige Gewalt in Zweifel zu ziehen sich ermächtigen wird; Sondern davon ist die Frage: allwo / und auff was Maasse allerhöchst gedachte Kayserl. Majest. in dergleichen höchst wichtigen und eines Reichs-Standes Leib / Ehre oder Lande betrefsenden Fällen / dero Obrist-Richterl. Ambt ausüben und vollstrecken? Welches nicht füglich noch deutlicher erwogen werden kann / als wenn man erstlich die Gedancken darauf richtet / welcher Gestalt die gänzlich und beständige Entsetzung eines Reichs-Standes von seiner Regierung geschehen müste? Und vors zweyte / ob bey einer Provisionellen Regierung Veränderung / ein anders hergebracht oder verordnet sey?

*Quoad Primum.* Zweiffelt man nicht / daß dem Verfasser der kurzen Anzeige / bestermassen bekannt seyn / was deßfalls die Ubralten Reichs-Gesetze; insonderheit Kayser Friderici des II. Hoff-Gerichts-Ordnung de Ao. 1236. cap. 24. Item die Constitutio Imperatoris Sigismundi, wie ein Fürst den andern für das Römische Reich laden soll / imgleichen der Reichs-Abschied zu Nördlingen de Ao. 1466. klärlich statuiren / wie Ihme denn auch hoffentlich nicht unberußt seyn wird / daß in vorgedachten und

und dergleichen Fällen / Ihro Kayserl. Majest. schon von Alters her / mit  
Zuziehung der Reichs-Versammlung / michin / in dero magna & so-  
lenni curia, wie die Reichs-Gesetze reden / Recht ertheilet haben / wie solches  
die vielen alten und neuen Exempel unwidersprechlich bewähren / und dieses  
alles / wenn man an des Hrn. Verfassers Wissenschaft in denen Reichs-Han-  
delungen und Geschichten zweifelte / leicht weiter ausgeführet werden könnte.  
Im Westphälischen Friedens-Schluß Art. VIII. §. 3. ist denen Ständen des  
Reichs dieses Kleinod ausdrücklich bestätigt / und die Arth und Weise /  
welcher Gestalt gegen einen Reichs-Stand in solchen Fällen zu verfahren / zu  
künftiger Comitial-Berathschlagung gestellet / auch darauf / in der Kay-  
serl. Wahl-Capitulation Art. XX. umständlich determiniret worden. Nemb-  
lich / daß in allen künftigen Casibus, darinnen auf die Acht oder Privation  
zu verfahren / mit Vorwissen / Rath und Bewilligung / des Heil. Röm.  
Reichs / als Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / auf die daselbst beschrie-  
bene Arth / procediret werden solle. Nun ist die Frage / ob die Meynung  
in gedachten Art. VIII. §. 3. J. P. W. & Art. XX. der Wahl-Capitulation,  
wohl dahin gegangen seyn sollte / nur allein die Solennitat des Achts-Processus  
der Reichs-Versammlung vorzubehalten; Hingegen aber die Entsetzung von  
Land und Leuten dem Reichs-Hoff-Rath überlassen? Die Worte des oban-  
geführten Art. XX. scheinen dieses nicht zu inferiren / indem sie deutliche Casus,  
nemblich der Acht oder der Privation in sich halten. Über dieses wird nie-  
mand / der das unläugbare Präsuppositum, daß dergleichen Sachen vor  
dem vor Kayserl. Majest. und das Reich gehöret / vor Augen behält /  
und anbey von denen Westphälischen Friedens-Tractaten und denen Wahl-  
Capitulationen einen satt samen Begriff hat / serio dafür halten / und vernünf-  
tig schliessen können / daß bey denen Negotiis, die Meynung der Pacifcenten und  
respectivè Capitulanten dahin gegangen seyn / denen Ständen des Reichs eine  
wieder die vorige Observantz und Reichs-Satzungen lauffende und ih-  
ren statum nebst davon abhängenden Vor-Rechten und Hoheiten / nicht  
wenig alterirende neue Bürde aufzuladen / ja solches ultro zu stipuliren  
und Beneficii Loco aufzudringen. Der Verfasser der Anzeige wird selbst nicht  
in Abrede seyn / daß dieses etwas paradox scheine / und das sicherste sey / dem Buch-  
staben mehr angeführten Art. XX. zu Folge / es bey denen 2. Casibus, nemblich /  
des solennen Achts-Processus und Privation zu lassen / bis per interpretationem  
Authenticam, ein anders beliebt und decidiret oder fest gestellet worden / die man  
denn / auf den verhoffenden Fall / dasern sie anders nöthig / deme überlassen  
will / welchen sie / besage Art. VIII. §. 2. J. P. W. zustehet. Im übrigen wird  
sich

sich der Verfasser aus eben diesem §. 2 zu erinnern blieben / was massen denen  
Ständen des Reichs das *Suffragium* in allen Berathschlagungen *super ne-*  
*gotiis impii* darinnen vorbehalten worden. Ob nun eine Veränderung  
nicht nur etwa mit der regierenden Person / sondern selbst in der bisherigen  
Regierungs-Form einer considerablen Reichs- Provinz unter die Rubric der  
Reichs-Angelegenheiten gesetzt zu werden verdiene / solches läset man zu selbst  
Ueberlegung / ist auch / daß er die bisher berührte Thesis, an und für sich / nicht  
in Zweifel ziehen / sondern die beständige Entsetzung eines Reichs-Standes von  
Land und Leuten / *Kays. Majest. und dem Reiche / tam in causa hanni*  
*quam privationis* zuschreibe / umb so vielmehr persuadiret / weil Er sich durch die  
von Ihm gebrauchte Worte: *Bloß provisorio modo zu transferren / nicht un-*  
deutlich dahin zu expliciren scheint / daß Er nur die letztere *speciem proviso-*  
*riam* dem Reichs- Hoff- Rath zueigne. Da ist nun quo ad *Secundum*  
abermahl die Frage: Wo das Reichs-Gesetz anzutreffen / welches *inter*  
*privationem perpetuam & temporalem, simplicem & provisoriam distinguiret / und*  
diese letztere dem Reichs- Hoff- Rath heimlich giebet? Ist wohl irgend  
ein Recht zu finden / daß einem / der Entscheidung unfähigen Richter / au-  
thorifiren solte / dasjenige *provisorie*, ohne *formalitäten* des *Processus* zu thun /  
worzu er / nach vorgängiger *cognition*, fort zu schreiten nicht einst befus-  
get ist? Solchen Falls könten die Reichs-Stände von denen Reichs-Gerich-  
ten / zwar nicht durch einen langwierigen Proceß und mühsahme Untersuchung;  
Sondern gar wohl / ohne Weitläuffigkeit / kurz und gut / von Land  
und Leuten so lange entsetzet werden / bis ein anderes verordnet wür-  
de / welches in Wahrheit ein treffliches *Beneficium* wäre.

Man erwartet also billig vom Autore der kurzen Anzeige gründlichen Un-  
terricht / also dem hochpreisl. R. Hoff- Rath / in denen Reichs Grund-  
Gesetzen / eine so grosse und mit der Reichs- Fürsten Würde / Hoheit und  
Wesen / ganz *incompatible* scheinende Gewalt beygeleget worden. Diffsieits  
erinnert man sich nicht dergleichen gefunden zu haben / wohl aber, was massen im  
*Art. X. Capitulationis* versehen sey / daß kein Stand / ohne Bewilligung  
Chur- Fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs / von Führung des *vo-*  
*ri suspendiret* und ausgeschlossen werden soll. Nun scheinete aber eine suspen-  
dirung *à voto* nichts anders als eine *Species* einer Provisional-Verordnung zu  
seyn und von selbst zu folgen / daß derjenige Richter / welcher nicht befugte  
ist / nur einen einigen *effectum* der Landes Hoheit / nemlich *suffragii*, zu  
hemmen / noch vielweniger berechtiget sey / das *totum i. e.* die völlige  
Landes-Regierung zu stifiren. Eine solche Siftirung der völligen Landes- Ho-  
heit

heit scheint ja auch würcklich das Jus suffragii mit zu begreifen: Denn Sitz und Stimm haßten Reichs-Kündiger massen/ heut zu Tage auf denen Landen/ werden also/ durch die intendirende interimis privation oder suspension, mit suspendiret seyn müssen/ oder/ wenn sie geführet werden sollen/ würde solches entwedder von Kayserl. Majest. *immediatè* oder vom Kayserl. Majest. *Administratore, nomine Casareo*, zu thun seyn. Welcher Gestalt nun/ eines oder das andere/ mit der Reichs-Versaffung oder Grund-Gesetzen zu conciliiren stehe/ darüber will man nähere Nachricht erwarten.

## THESIS. VIII.

Daß nichts geschehe/ denn dem Bruder des Herzogen in der Commission Stelle eintretend zu machen.

*Ad Thes. VIII.* Die Wichtigkeit dieses Articuli dependiret lediglich von der Frage: Ob die Kayf. Commission und die nunmehr vorsehende Administration von einerley Beschaffenheit und nur allein eine Aenderung *ratione Personarum* geschehen sey? Denn bestünde die Aenderung nur allein in den Personen der Commissarien, so schienen des Autoris Gedanken plausible und wird hoffentlich niemanden Zweifel stellen / daß *J. B. Maj.* dergleichen Commissionen wieder aufheben und ändern können. Nun ist die Commissio obgedachter massen angeordnet worden/ in denen zwischen dem Herzogen und seiner Ritter- und Landschafft / durch Process an den hochpreisl. Reichs-Hoff-Rath gediehenen Puncten/ in liquidis die Execution, in illiquidis aber die angeordnete Untersuchung zu befördern. Nachhero sind Ihro noch mehrere specielle Puncten/ die des Hr. Herzogs Durchl. zu vollziehen beständig gewegert/ von R. Majest. *committiret*/ insonderheit/ auch die Abtragung vieler liquiden Schulden (dero Behuff/ Landeskündiger massen/ viele Tonnen Goldes / auf Kayf. speciale Verordnung/ wehrender Commissions-Administration, bezahlet sind) *demandiret*/ und zu solchem Ende/ vornemlich aber auch zu ihrer eigenen *Satisfaction*, wegen der grossen *Executions-Kosten* / die *Administration der meisten domainen und deren possession jure crediti, restantibus actis publicis*, überlassen worden.

Des Hrn. Herzogen Durchl. haben im übrigen wie mehr angeführte Acta und die notorietäten geben / in *Justitz-Ploicey-Comitial.* und andern *publiquen* und *Regierungs-Sachen*/ nicht weniger in Genießung eines theils von dero Landes herrlich. *Revenuen*: in Bestellung der *Civil- und Militar-Bezdienten*/ in *juribus circa sacra*; in Unterhaltung ihrer Truppen und Garnisonen zu Schwerin und Danzig/ und *summa summarum* in alle demjenigen die Landes-Herrschafft *superiorit et* behalten und so weit sie gewollt/ *exerciret*/ was von R. Majest. der Commission nicht *specialiter*, theils Anfangs/ theils

theils nachhero/ bey des Hr. Herzogen beharrlicher renitentz in denen Rechtshängigen/ nicht aber in andern Puncten/ nach vorhergängigen Richterl. Erläutnüss/ aufgetragen worden; Hingegen werden bey jetzt intendirenden Kayser. interim Administration, die Unterthanen von der Pflicht/ womit sie ihrem Landes. Herren und eventualiter schon dem Successori verwand gewesen/ entbunden/ und in Kayf. Pflicht genommen; dem Hr. Herzogen Chr. Ludewigen die Landes. Regierung/ nicht als *proximo successori* und *Agnato*, sondern als Kayf. *Administratori* aufgetragen/ Ihme gemessene *instructiones*, mit deren reservirten Aenderung und Einrichtung *pro arbitrio* vorgeschrieben/ der Administrator und die ihm zugeordnete von K. Maj. zu ernennende Räthe/ zu vorgängiger Anfrage angewiesen/ summa die völlige Landes. Regierung/ nach würcklichen Inhalt der Kayf. Resolution von 11. May 1728 und 17. Jan 1729 Hr. Herzogen Carl Leopold ohne Ausnahme sitiret/ und Hrn. Herzog Christian Ludewig, ebenfalls ohne Ausnahme/ *sub auspiciis Cesareis*, so lange keine Aenderung gut gefunden wird/ zu verwalten aufgetragen. Jam quaritur: Ob die Executions-Commission und die jetzt intendirende Landes. Administration einerley seyen? Item worin doch der eigentliche Unterschied zwischen einen solchen Kayf. *Administratorem* in einer Reichs. Provinz., und einen *Gouverneur* eines dero Erb. Landen bestehe?

#### THESIS. IX.

Daß endlich dem von der Regierungs. Verwaltung nur suspendirten Herzog die Thüre noch allemahl offen bleibet/ so bald er sich Kayf. Ausspruch gestimmend unterworfen haben wird/ zur Regierung anwieder zu gelangen.

Ad Thes. IX. Daß die Provisional-Veränderung vor diesmahl nur bis zu des H. Herzog Carl Leopold von Mecklenb. erfolgten ernsten/ wahrhaften/ unumschränkten vollständigen und satzsam gesicherten/ auch von J. K. Maj dafür erkantten und angenommenen partition vorzunehmen sey/ solches hat man aus denen der Resolution von 17. Jan. beygefügtten Kayf. Patenten ersehen; inzwischen wird dadurch das *præjudicium* noch nicht gehoben/ ob der hochpreißl. K. Hoff. Rath in dergleichen Fällen provisorie verfahren könne/ worüber man angeführter massen/ nähere Erläuterung zu sehen wünschet/ auch ohne gleichmäßige bessere Information in Facto nicht penetriren kann/ worinnen die in sine der Anzeige abermahls gemeldete Besehrung der Unkosten und Sublevation des Mecklenb. Landes eigentlich bestehen.

Was der Hr. Verfasser schließlichs von denen Absichten des Chur. Hannoverschen Hoffes und dessen nochmaligen Antrag vom Kayserl. Hoffe *avanciret*/ desfalls bezieheth man sich auf die gleich Anfangs gethane wohltaemeinte Erinnerung/ daß dergleichen Asserta heut zu Tage/ da die Erfahrung immer vorsichtiger machet/ mit hinlänglichem Grund begleitet seyn wollen/ bevor ein vernünftiger und unpartheyischer Leser ihnen Glauben beymessen könne.

theils nachhero/ bey des Hr. Herzoge  
gigen/ nicht aber in andern Punkten  
aufgetragen worden; Hingegen wo  
Administration, die Unterthanen vor  
und eventualiter schon dem Successo  
Kays. Pflicht genommen; dem H  
gierung/ nicht als *proximo successor*  
*stratori* aufgetragen / Ihme gen  
Aenderung und Einrichtung pro a  
die ihm zugeordnete von K. Maj.  
ge angewiesen/ summa die völlige L  
der Kays. Resolution von 11. May  
Leopold ohne Ausnahme sitiret/ un  
ohne Aufnahme/ *sub auspicijs Cesare*  
wird/ zu verwalten aufgetragen. Ja  
und die jetzt intendirende Landes. Ad  
der eigentliche Unterscheid zw  
in einer Reichs-*Provincz*, und ei  
bestehe?

Das endlich dem von der Reg  
zog die Thüre noch allemahl offen b  
mend unterworfen haben wird/ zu  
*Ad Thes. IX.* Das die Provisiona  
H. Herzog Carl Leopold von Meck  
schränkten vollständigen und satz  
kannten und angenommenen pariti  
nen der Resolution von 17. Jan. bey  
wird dadurch das *praesudicium* noc  
Rath in dergleichen Fällen provis  
ter massen/ nähere Erläuterung zu  
sere Information in Facto nicht pen  
abermahls gemeldete Bepahrung  
Landes eigentlich bestehen.

Was der Hr. Verfasser schli  
verschen Hoffes und dessen nochme  
desfalls beziehet man sich auf die g  
rung/ das dergleichen Afferta heut z  
machet/ mit hinlänglichem Gru  
ger und unpartheyischer

enitentz in denen Rechtschän  
ngigen Richterl. Erläntnüss/  
ntendirenden Kayser. interims  
omit sie ihrem Landes. Herren  
wesen/ entbunden / und in  
ar. Ludewigen die Landes. Rea  
sondern als Kays. *Admini*  
*trationes*, mit deren reservirten  
hrieben/ der Administrator und  
Rathe/ zu vorgängiger Anfra  
ng/ nach würcklichen Inhalt  
Jan 1729 Hr. Herzogen Carl  
g Christian Ludewig, ebenfalls  
eine Aenderung gut gefunden  
ob die Executions-Commission  
erley seyen? Item worin doch  
lichen Kays. *Administratores*  
er eines dero Erb-Landen

waltung nur suspendirten Hers  
der sich Kays. Ausspruch gezie  
n wieder zu gelangen.  
ng vor dießmahl nur bis zu des  
ernsten/ wahrhaften/ unum  
/ auch von J. K. Maj dafür er  
ien sey/ solches hat man aus des  
f. Patenten ersehen; inzwischen  
/ ob der hochpreisl. K. Hoff  
öhne/ worüber man angeführ  
et/ auch ohne gleichmäßige bes  
vorinnen die in sine der Anzeige  
and Sublevation des Mecklenb.

en Absichten des Chur-Hanno  
vom Kayserl. Hoffe *avanciret*/  
gethane wohltaemeinte Erinne  
Erfahrung immer vorsichtiger  
wollen/ bevor ein vernünftis  
uben bey messen könne.

